

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

80 (4.4.1862)

# Beilage zu Nr. 80 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 4. April 1862.

## Deutschland.

**Konstanz, 29. März.** (Schwurgericht.) Gestern kam unter dem Vorsitze des großh. Hofgerichtsraths Bujard die Anklage gegen Konrad Allensbach von Kurzriedenbach (Kant. Thurgau) und Peter Summandin von Egelschhofen (Kant. Thurgau), wegen Verbruchs eines gefährlichen Diebstahls, zur Verhandlung. Als Staatsanwalt fungierte der großh. Hofgerichtsrath Schneider; Verteidiger waren die Obergerichtsadvokaten Luchs und Geismar.

Am Samstag den 21. Des. v. J. hat K. Allensbach dem P. Summandin den Vorschlag gemacht, im Hause des Weinhändlers Stephan Bolderauer dahier Geld zu entwenden. In Folge dessen haben sich die beiden Angeklagten dahin verabredet, daß Allensbach sich in das Haus des im betannten St. Bolderauer begeben, beim Eintreten die Hausthüre offen lassen, mit Bolderauer wegen Ankaufs von Jagdtauben unterhandeln, Summandin durch die offene gelassene Thüre einschleichen, zunächst, und bis Allensbach, St. Bolderauer und dessen Geschäftsgenosse Johann Bolderauer das Haus verlassen haben würden, sich im Hause verborgen halten, hierauf das vorhandene Geld zum gemeinschaftlichen Vortheile entwenden solle, und daß sodann Beide damit entfliehen wollten. Diese Verabredung wurde von den Angeklagten in so weit ausgeführt, daß sich dieselben, nachdem Summandin einen eisernen Meißel und ein Messer, welche ihm Allensbach zum Aufbrechen und zur Vertheidigung übergeben, zu sich genommen hatte, auf die oben bezeichnete Weise in das Haus des St. Bolderauer begeben haben, daß Allensbach mit diesem wegen Ankaufs von Jagdtauben unterhandelt, und Summandin sich inzwischen in den Hausgang eingeschlichen hat. Die Vollendung des Diebstahls ist aber dadurch abgemindert worden, daß Summandin nach kurzem Aufenthalt das Haus wieder verlassen, sich auf die Polizeiwache dahier begeben, dort die beiden Werkzeuge übergeben, und die Sache selbst angezeigt hat, wodurch die alsbaldige Verhaftung Allensbach's veranlaßt und eine Untersuchung gegen diesen, in der Folge aber auch gegen Summandin eingeleitet worden ist.

Auf Grund dieser Thatfachen sind die beiden, nicht gut beleumdeten Angeklagten, von denen Summandin schon wiederholt wegen Diebstahls bestraft worden ist, des Verbruchs eines mit einander verabredeten, gemeinschaftlich bezweckten, durch Mitführen von Werkzeugen, womit ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, gefährlichen Diebstahls, und Allensbach überdies der Anstiftung der unter ihnen bestandenen verbrecherischen Verbindung angeklagt. Dieselben bestreiten die Eingehung einer solchen Verbindung, und zwar Jeder aus einem andern Grunde. Summandin behauptet nämlich, daß er nie die Absicht gehabt habe, den Diebstahl zu verüben, vielmehr von Anfang an entschlossen gewesen sei, die Sache zur Anzeige zu bringen, indem er befürchtete, es könnte sonst Allensbach selbst stehlen, und die Schuld gleichwohl auf ihn schieben; weil man aber bei einer früheren Anzeige ihm vielleicht keinen Glauben geschenkt haben würde, so habe er mit Allensbach gerade so weit gehen wollen, bis das Verbrechen angefangen war, und er sich daher überzeugt hatte, daß Allensbach dasselbe wirklich ausgeführt haben wolle. Dieser will dagegen zu dem von Summandin allein bezweckten Verbrechen nur insofern eine Beihilfe geleistet haben, als er seinem Mitangeklagten auf dessen besonderes Verlangen die Werkzeuge eingehändigt und ihm die Hausthüre offen gelassen habe.

Die Geschwornen haben durch ihren Wahrspruch die Existenz einer verbrecherischen Verbindung, die Anstiftung derselben durch Allensbach, die Qualifikation des beabsichtigten Diebstahls als eines gefährlichen, und den bereits geschehenen Anfang der Ausführung des Verbrechens, außerdem aber auch zu Gunsten Summandin's angenommen, daß dieser den Diebstahl freiwillig wieder aufgegeben habe.

Nach Ansicht dieses Wahrspruchs, und in Berücksichtigung des von beiden Angeklagten erstandenen längeren Untersuchungsverhaftes wurde K. Allensbach als Anstifter der Eingehung einer Verbindung zur Verübung eines gefährlichen Diebstahls an St. Bolderauer dahier, und wegen Verbruchs dieses Verbrechens zu einer geschärften Kreisgefängnisstrafe von 3 Monaten, P. Summandin dagegen als Theilnehmer an der Eingehung dieser Verbindung zu einer geschärften Amtsgefängnisstrafe von 4 Wochen verurtheilt.

**Konstanz, 30. März.** Den Gegenstand der gestrigen Verhandlung bildete die Anklage gegen Alois Friz von Weuern, Bez.-Amts Baden, wegen Brandstiftung.

Als Präsident fungierte der großh. Hofgerichtsrath Bujard, als Staatsanwalt der großh. Hofgerichtsrath Schneider, und Verteidiger war Obergerichtsadvokat Spinabira.

Am Dienstag den 22. Okt. v. J. zwischen 7 und 8 Uhr brach in der Behausung des Schmiedemeisters Demeter Haberer zu Jossihal, Gemeinde Bierthaler, und zwar auf der s. g. Oberterne, Feuer aus, welches bei dem Umstande, daß sich hier eine große Quantität Heu, Stroh und viele Fruchtgarben befanden, und daß es an Wasser für die Feuerspritzen gebrach, so rasch um sich griff, daß nur das Vieh und einige weitere Fahrnisse gerettet werden konnten, alles Andere dagegen von dem Feuer völlig zerstört worden ist. Der durch den Brand verursachte Schaden beläuft sich auf mehr als zweitausend Gulden.

Alois Friz, seit 23. Mai 1859 Lehrling bei Demeter Haberer, ist angeklagt, das Feuer in der Oberterne seines Lehrherrn absichtlich angelegt zu haben. Derselbe hat, wie er angibt, theils aus Neid, theils weil er sich für entdeckt hielt, schon auf dem Brandplatze, sodann wiederholt in der Voruntersuchung und übereinstimmend damit auch in der heutigen Schlussverhandlung ein umfassendes Geständnis abgelegt. Er behauptet, von dem Lehrherrn bei der Arbeit über seine Kräfte angestrengt und öfters mißhandelt worden zu sein; diese Behandlung habe ihn erbittert, und er habe deshalb schon längere Zeit darüber nachgedacht, wie er von seinem Herrn fortkommen könne. Am Mittwoch den 23. Okt. sei ihm der Gedanke gekommen, seinem Herrn das Haus anzuzünden, und weil sich am folgenden Tage Demeter Haberer mit seiner Frau und zwei Töchtern nach Neustadt begeben, habe er diese Gelegenheit zur Ausführung seines Entschlusses benützt.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er von seinem Meister zu harter Arbeit angehalten und öfters mißhandelt worden sei, ist durch das Ergebnis der Untersuchung in keiner Weise bestätigt worden; vielmehr erscheint hiernach die Annahme gerechtfertigt, daß derselbe die Ordnung und Zucht bei seinem Lehrherrn nicht ertragen mochte, und deshalb von diesem Verhältnisse frei zu werden trachtete, wie er denn auch schon im Monat März v. J. zwei Male ohne Vorwissen seines Meisters dessen Haus verlassen hatte.

Alois Friz, welcher zur Zeit der That 17 Jahre und 9 Monate alt gewesen, und dessen Vater schon im Jahr 1851

gestorben ist, hat keine gute Erziehung genossen. Seit dem Jahr 1854 wurde er durch die Fürsorge des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder an verschiedenen Orten untergebracht, und zuletzt in die Anstalt Marienhof zu Hünningen aufgenommen. Allen Besserungsversuchen hat er sich aber wenig zugänglich erwiesen, und auch in der heutigen Schlussverhandlung in Bezug auf das ihm zur Last liegende schwere Verbrechen eine auffallende Gleichgültigkeit an den Tag gelegt.

Durch den Wahrspruch der Geschwornen wurde der Angeklagte der Brandstiftung für schuldig erklärt und hierauf von dem Gerichtshofe zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren, wovon 9 Jahre in 6 Jahren Einzelhaft zu ersehen sind, verurtheilt.

Damit war die erste Quartalsitzung geschlossen.

## Vermischte Nachrichten.

**Aus Baden, 2. Apr. (Literarisches.)** Wir halten es für eine Ehrensache, auf eine ausgezeichnete literarische Leistung eines unserer jüngeren vaterländischen Philologen in Ihrem Blatte aufmerksam zu machen. Es ist dies das „Lehr- und Lernbuch der spanischen Sprache, mit besonderer Rücksicht auf praktische Bedürfnisse, von Gustav Kappes in Heidelberg (Dresden, 1862)“. Der Verfasser, ein gründlicher Kenner der alten klassischen wie der romanischen Sprachen, hat sich zum Zwecke des Studiums der kastilianischen Sprache längere Zeit in Spanien selbst aufgehalten, und hat mit der spanischen Literatur im eigenen Lande sich genau befaßt gemacht. Eine Erstlingsfrucht hiervon ist das genannte Buch, das wir als hoffnungserregende Vorläuferin weiterer Leistungen mit Freuden begrüßen. Schreiber dieses ist mit dem Zustand der grammatischen Studien und Lehrbücher in Deutschland ziemlich vertraut; er kennt wenige Sprachbücher, in denen eine gesunde wissenschaftliche Theorie mit den praktischen Anforderungen des Unterrichts und Lehrgebrauchs in so verständiger Weise sich vereinigt vorfinden, wie in dieser spanischen Grammatik von Kappes. Sie kann in dieser Beziehung als ein wahres Muster unserer sonst so reichen linguistischen Literatur gelten, dessen Werth um so höher anzuschlagen ist, als wir gerade in Bezug auf die spanische Sprache an tüchtigen Hilfsmitteln ziemlich verarmen sind. Je mehr in neuester Zeit unsere kommerziellen Beziehungen zu dem aufstrebenden Spanien in Zunahme begriffen sind, und je mehr das Studium der unendlich reichen spanischen Literatur Beachtung verdient, desto zeitgemäßer und willkommener wird Vielen mit uns diese treffliche grammatische Arbeit unseres Landsmannes erscheinen.

## An die verehrlichen Schützenvereine Badens.

Im August vorigen Jahres hatten Badener und Rheinpfälzer Schützenvereine einen Oberrheinischen Schützenverein angesetzt, der über Winter etwas ruhen ging. Einige Schützenvereine Badens (worumter der unterzeichnete) haben ihn vor einiger Zeit wieder aufgenommen, aber nicht mehr im Sinne eines badisch-rheinpfälzischen, sondern im Sinne eines „badischen Landes-Schützenvereins“ (ohne Rheinpfalz) mit dem Namen „Oberrheinischer Schützenverein“. Zu diesem Zwecke ist auch der Aufruf, auf den 14. d. M. gesehen, folgt diesem Aufruf und wirkt für den badischen Landes-Schützenverein! Unsere Rheinpfälzer Schützenbrüder bleiben nicht zurück, bald werdet Ihr von einem „Rheinpfälzer Schützenverein“ hören.

Mit Gruß und Handschlag,  
Ein Karlsruher im Namen der Oberländer  
und deren am See.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.6.130. Augsburg. Der Verein für deutsche Industrie stellt folgende

## Preisfrage:

„In wie weit sind Schutzzölle für den deutschen Gewerbfleiß eine Nothwendigkeit?“

Das für die Preisfrage ausgeschriebene Honorar beträgt

**Einhundert Dukaten.**

Die konkurrierenden Denkschriften sind in deutschen Manuscripte, vergeschlossen und mit einem Motto versehen, nicht einem mit dem gleichen Motto überschriebenen verschlossenen Couvert, welches den Namen des Verfassers enthält, bis spätestens Ende Juli laufenden Jahres an den Unterfertigten einzuliefern.

Die von den Preisrichtern gekörnte Schrift wird für Rechnung des Vereines gedruckt und verlegt; die Zurückgabe der übrigen Manuscripte an die Eingehenden erfolgt nach deren im Couvert enthaltenen Bestimmung.

Eine weitere Bekanntmachung wird die Namen der Preisrichter kundgeben.

Augsburg, den 9. März 1862.

Der Präsident: Herr Dr. v. Kerffort.

**Annoucen von Behörden, Privaten, Agenturen, Lehr-Anstalten, Gewerbetreibenden u. s. w.**  
werden von unterzeichnetem Insertions-Comptoir für 200 deutsche und ausländische Zeitungen, über welche auf Verlangen specielle Verzeichnisse gratis zu Diensten stehen, zu Originalpreisen angenommen und prompt besorgt. Das Insertions-Comptoir bietet den geehrten Inserenten die Vortheile der Ersparrung von Porto, Postprovisionen für Nachnahme der Beträge, Correspondenzen und anderen Weltläufigkeiten, liefert über jede Annonce Belege und befördert die eingehenden Aufträge täglich. Die Wünsche der Inserenten, betreffend: Arrangement, Ausdehnung und etwaige Wiederholung der bezügl. Inserate, werden genau berücksichtigt, auch die Interessen der geehrten Auftraggeber in jeder Hinsicht gewissenhaft vertreten.

Die Vortheile, welche bei Ueberweisung von Annoucen durch meine Vermittelung dem inserirenden Publikum zu Statten kommen, mögen durch nachfolgendes kleine Beispiel genögend in die Augen springen.

Eine Anzeige von 10 Zeilen à 3/4 Sgr. im Nürnberger Correspondent beträgt 7 1/2 Sgr., hierzu Porto bin und her 6 Sgr., Postprovision für die Nachnahme des Betrages 1 Sgr., Belags-Exemplar 1 Sgr., Briefträger für Kreuzband und Brief 1 Sgr., in Summa 16 1/2 Sgr. Dasselbe Inserat durch mein Insertions-Comptoir vermittelt, würde nur 7 1/2 Sgr. kosten.

Bei grösseren Inseraten, namentlich bei solchen, welche in verschiedenen Zeitungen beordert werden, ist dieser Vortheil natürlich um so bedeutender.

Bei Aufträgen für mehrere Zeitungen bedarf es stets nur eines (deutlich geschriebenen) Manuscriptes.

## Das Insertions-Comptoir

von Friedr. Bartholomäus in Erfurt.

(Verleger der „Thüringer Zeitung“.)

34.500. Frankfurt a. M.

## Freiburger Fl. 7 Anlehensloose.

Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc.

Ziehung am 15. Juni.

## Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose.

Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 18,000 etc. etc.

Ziehung am 1. Mai.

Für sichere und vortheilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Ersparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlehensloose zum Tagescours und ertheilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verlosungspläne gratis.

## Bas & Herz, Bank- und Wechselgeschäft in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

In der Unterzeichneten ist zu haben:

## Ottlie Wildermuth's Werke

in Klassiker-Format.

Erste Gesamt-Ausgabe.

8 Bände in 24 Lieferungen.

Mit dem Porträt der Verfasserin in Stahlstich.

1te Lieferung. Preis 12 fr.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchhandlg.

3.5.780. Stuttgart.

## Pferdemarkt.

Der Stuttgarter Pferdemarkt findet in diesem Jahre am 28. und 29. April

statt.

Für Stallungen und Fournageverträge ist gefordert; rechtzeitige Anmeldung hierfür bei dem Obermarktmeisteramt wird empfohlen.

Während der Dauer des Marktes wird diesmal annehmungsweise eine größere Anzahl arabischer Voll- und Halbblutpferde aus den Gestüthen und den Marschällen Seiner Majestät des Königs, sowie dergleichen eine Anzahl edler Thiere englischer Halbblutgattung aus dem K. Landesgestüt zum Verkauf kommen.

Eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs ist dadurch gegeben, daß die K. Eisenbahnverwaltung für den diesjährigen Markt auf der k. württembergischen Staatsbahn eine Begünstigung des Pferdetransports bei Vermählung von gewöhnlichen Güterwagen in der Art gewährt, daß für ganze Wagenladungen die Tare von 40 fr. per Achse und Meile auf 30 fr. und zwar bezüglich des Transports nach Stuttgart vom 25. bis 28. April, bezüglich des Transports von Stuttgart ab vom 29. April bis 3. Mai dieses Jahres ermäßigt ist. Den 27. März 1862.

Der Gemeinderath,

Die Unterzeichnete besorgt ohne Preiserhöhung Inserate in die bedeutendsten Blätter der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Italiens und Nordamerikas — und namentlich auch in die **Karlsruher Zeitung**. Briefe und Gelder werden franko erbeten.  
Buchhandlung von **Fr. Schulthess** in Zürich.

### Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

3.5.545. Mündelstingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypothekeneintragsbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuchs eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Mündelstingen, den 22. März 1862.  
Das Pfandgericht.  
Bürgermeister Moser. Reiningger, Rathschreiber.

Des Eintrags Datum	Seite	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
<b>A. Einträge im Grundbuchs der Gemeinde Mündelstingen Theil I.</b>				
10. März 1825	105	Michael Heber's Witwe, Maria Schette hier	Philipp Zögler, Franziska Wehr, bekannt	280 —
	114	Johann Mülzer hier	dto.	147 —
	147	Johann Wiesmann von hier	dto.	72 —
16. Dez. 1825	174	Joseph Albert hier	dto.	140 —
3. April 1825	189	Joseph Merz hier	Johann Wiesmann, f. hier, Rechtsnachfolgerin Kunigunde Wiesmann in Algerien	50 —
5. Juli 1826	204	Anselm Glunt hier	Herr v. Senger von Riegelshausen	83 —
30. Nov. 1827	269	Johann Hermann hier	Joseph Sander, f. von hier, Rechtsnachfolger unbekannt	90 —
20. Aug. 1828	389	Johann Engesser von hier	Johann Mülzer Gantmasse hier	188 —
	392	Johann Schmid von hier	dto.	44 30
	395	Kaspar Bruder, f. hier, Rechtsnachfolger Martin Bruder hier	dto.	120 —
	399	Lorenz Beer hier	dto.	45 30
	402	Mathias Merz, f. Rechtsnachfolger Johann Bapt. Merz, ledig. hier	dto.	31 —
	406	Mathias Glunt, f. hier, Rechtsnachfolger Anton Glunt jung hier	dto.	20 —
	408	Joseph Köhl hier	dto.	28 —
	411	Leonhard Baumann von hier	dto.	51 —
	414	Georg Hauser von hier	dto.	76 9
11. Dez. 1828	424	Agathe Merz hier	Georg Merz Gantmasse hier	170 —
	426	Joseph Albert hier	dto.	51 —
	429	Johann Hermann hier	dto.	65 30
	431	Georg Rabm hier	dto.	59 —
	434	Senes Gail, f. hier, Rechtsnachfolger Josef Gail hier	dto.	125 —
12. Dez. 1828	437	Kaver Bauer hier, Rechtsnachfolger Anton Bauer hier	dto.	45 —
	440	Lorenz Korhummel Witwe hier	dto.	15 —
	442	Joseph Merz hier	dto.	76 —
	446	Wolfgang Weite, f. hier, Rechtsnachfolger Johann Heinemann hier	dto.	25 —
	448	Hermann Springenschmitt	dto.	23 —
	451	Johann Frisch, Gutmacher in Hüdingen	dto.	2 —
	453	Agnes Meiner von hier	dto.	25 —
	458	Mathias Meyer von hier	dto.	25 —
<b>B. Grundbuchs Theil II.</b>				
26. März 1830	123	Johann Frank, Lochmüller, Rechtsnachfolger Leonhard Frank, Lochmüller von hier	Rechts-Martin Schwall von hier, d. 3. in Amerika	1575 —

Bezirksamt Müllheim. Ort Badenweiler.  
Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

3.5.552. Badenweiler. Auf den Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypothekeneintragsbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuchs eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Badenweiler, den 24. März 1862.  
Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissar: Peter, Rathschreiber.

Des Eintrags Datum	Seite	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
<b>I. Einträge im Pfandbuch der alten Vogtei von 1780 bis 1812.</b>				
12. Juli 1808	12	Ulrich Meirin hier	Warner Kupp Erben in Randern	200 —
25. Juli 1808	19b	Joh. Jak. Dettlin, ledig, hier	Deconomierath Foyer in Gottesau	219 45
<b>II. Einträge im Pfandbuch Band I.</b>				
24. Aug. 1823	89b	Joh. Gg. Mündingers Eheleute hier	Kaver Wärmers Witwe hier	44 —
9. April 1825	58b	Friedr. Strubel in Niederweiler	Obersteiger Meier Gant hier	160 —
	58b	Nikolaus Sutter hier	Dieselbe	177 —
	59	Georg Wolfspurger hier	Dieselbe	80 30
	59	Kath. Barb. Schweizer hier	Dieselbe	40 —
	60b	Michael Schyringer in Niederweiler	Dieselbe	20 —
16. Nov. 1825	61	Joh. Jak. Kallenbach in Dattingen	Karl Kallenbach in Dattingen (Gant)	112 —
17. Sept. 1827	85b	Friedr. Bredt, Küfer hier	Joh. Kallenbach in Dattingen (Gant)	45 —
11. Febr. 1828	89b	Friedr. Bredt, Küfer, Eheleute hier	Dr. Bergwert-Inspektion Müllersthal	1083 12
20. Juni 1829	114b	Christian Danzeisen in Müllheim	Joh. Hannig Ehrensparger in Basel	1400 —
			Barthl. Hofmanns Gant in Brisingen	23 —
19. Aug. 1829	116	Joh. Fischer in Müllheim	Döfenwirth Schmiedsche Gant in Oberweiler	56 —
	119b	Joh. Gg. Smelin in Oberweiler	Dieselbe	27 —
	119b	Kreuzwirth Kütlers Kinder in Müllheim	Dieselbe	100 —
	120	Friedr. Schmid in Hügelheim	Dieselbe	71 —
	120	Johann Fischer in Müllheim	Dieselbe	60 —
	120	Jakob Rieger in Oberweiler	Dieselbe	25 —
	120b	Nikolaus Sutter hier	Dieselbe	101 —
	120b	Augustin Schweizer in Schweighof	Dieselbe	27 —
	121	Isaak Smelin in Oberweiler	Dieselbe	27 —
19. Juni 1830	129	Gg. Fr. Knoll, ledig, hier	Leonhard Metzger Erben hier	504 —
	129	Joh. Gg. Meirin, Hafner hier	Dieselben	41 30
	129b	Joh. Jak. Oberhard hier	Dieselben	53 30
	129b	Anna Maria Bipp hier	Dieselben	38 —
	130	Joh. Gg. Mohr hier	Dieselben	45 —
4. Nov. 1830	136	Johannes Bad hier	Sophie Sittlerin in Müllheim	200 —
6. Sept. 1830	1	Döfenwirth Engler in Müllheim	Konrad Frei, Steinhaues Gant in Brisingen	37 —

3.5.456. Nr. 620. Heidelberg. Bau-, Nutzholz- und Dielenversteigerung.

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Wagenfabrikanten Johann Schäfer dahier werden auf Antrag der Beteiligten der Erbteilung wegen am Montag den 7. April d. J. und die folgenden Tage, je Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, auf dem zur Masse gehörigen Holzplaz an der Wagenfabrik bei den Bahnhöfen dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:  
ca. 130 schwere schöne Eichenstämme,  
6 " Buchstämme,  
60 " Fichtenstämme,  
10 " Nichtenstämme,  
zu Bau- und Nutzholz geeignet;

ferner:  
ca. 1200 Kubikfuß Erden zu Fourniren, und eine Anzahl Aehren, Nüssen- und Lindenblen.  
Der Lagerplaz ist ganz in der Nähe der Bahnhöfe und des Neckars, wodurch, besonders für auswärtige Steigerer, der Transport erleichtert wird.  
Heidelberg, den 20. März 1862.  
Groß. Notar S. Pezold.

3.5.800. Waldshut. Badischer Bahnhof zu Basel. Affordbegebung.

Die Herstellung der Pflasterarbeiten vor dem Hauptgebäude des obigen Bahnhofes, im Gesamtbetrage von circa 23000 □ Pflaster, sowie die Lieferung von circa 950 lb. sogenannte Linienleine, soll im Commisshenswege auf Einzelpreise in Afford gegeben werden.

Wir laden die hierzu Lusttragenden mit dem Bemerkten ein, daß von heute an bis künftigen Montag den 7. April, Nachmittags 3 Uhr, die näheren Bedingungen auf unserem Baubureau, Nischenstraße Nr. 23 zu Basel, eingesehen und die verfertigten Angebote portofrei abgegeben werden können.  
Waldshut, den 29. März 1862.  
Groß. Eisenbahn-Hochbau-Inspektion. Hemberger.

3.5.728. Nr. 2298. Baden. (Ausschluß-erkenntnis.) In der Gantfache der Verlassenschaft des Steinbauers Josef Kraft von Baden werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Liquidation ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Baden, den 28. März 1862.  
Groß. b. Bezirksamt. Dr. Schulz.

3.5.726. Nr. 2294. Gengenbach. (Aufsorderung.) Augustin Lehmann von Oberhermersbach hat sich vor längerer Zeit von Hause entfernt und fehlt seit 11 Jahren jede Nachricht von demselben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu stellen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen, im Betrage von 408 fl. 1 kr., seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben wird.  
Gengenbach, den 29. März 1862.  
Groß. b. Bezirksamt. v. B.

3.5.834. Nr. 3238. Offenburg. (Aufsorderung.) Die Ehefrau des Apothekers Joseph Haselwanger zu Appenweier, Philippine, geb. Köhler, hat mit Ermächtigung ihres Gemannes um Einweisung in Besitz und Genuß der Verlassenschaft ihres verstorbenen ersten Mannes, des Apothekers Wilhelm Hummel von dort, gebeten.

Diesem Begehren wird antwortend, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache erfolgt.  
Offenburg, den 28. März 1862.  
Groß. b. Amtsgericht. Heydewiller.

3.5.740. Nr. 6849. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Der selbige Hofbauer Mathias Bindler von Waldshutingen beabsichtigt mit seiner Frau, Juliana, geborne Waler, und seinen drei un-  
mündigen Kindern nach Amerika auszuwandern. Etwaige Forderungen gegen ihn sind bis zum

12. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diezeitiger Kanzlei geltend zu machen, widrigenfalls von hier aus zu deren Befriedigung nicht mehr verfahren werden könne.

Waldshut, den 22. März 1862.  
Groß. b. Bezirksamt. Kieder.

3.5.797. Nr. 1793. Donaueschingen. (Erbverteilung.) Josef Oberle, Tagelöhner von Wolterdingen, seit 14 Jahren unbekannt wo abwesend, ist zur Erbteilung auf Ableben seines ledigen Bruders Johann Baptist Oberle von Wolterdingen berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten zur Erbteilung dahier zu erscheinen, andernfalls die Erbteilung lediglich denjenigen zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Donaueschingen, den 31. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Zamponi.

3.5.683. Nr. 1581. Konstanz. (Erbverteilung.) Karl Reibhart, ledig und volljährig, von hier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird hiermit, als zur Erbteilung seiner verstorbenen Mutter, Theresia Reibhart, geb. Kinde, und seines ebenfalls verstorbenen Bruders Josef Reibhart, berufen, zur Erbteilung und Erbteilung derselben mit dem vorgeladen, daß, wenn er innerhalb 3 Monaten nicht erscheint, die Erbteilung denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Konstanz, den 26. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Mader.

3.5.718. Nr. 1470. Baden. (Erbverteilung.) Schmiedmeister Johann Walker's Witwe von Baden, Maria Antonia, geb. Walz, gebürtig zu Oberkirch, ist am 16. Januar l. J. dahier verstorben. Die nächsten erbberechtigten Anverwandten sind ihre Schwester, und namentlich auch Franz Josef Walz, Müller von Oberkirch, seit ca. 23 Jahren abwesend, und Johann Baptist Walz von da, ebenfalls Müller,

seit ca. 10 Jahren abwesend, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Dieselben und beziehungsweise deren Leibeckeren werden hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde von heute an geltend zu machen, widrigenfalls die Erbteilung denjenigen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn die vorgeladenen nicht mehr am Leben wären.  
Baden, am 29. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Grimm.

3.5.730. Nr. 1611. Buchen. (Erbverteilung.) Katharine Kieß, ledig, von Waldhausen, die sich im Jahr 1860 nach Amerika begab und deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, ist zur Erbteilung ihres verstorbenen Bruders Valentin Kieß von Waldhausen mitberufen; sie wird daher aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, um so sicherer dahier zu melden, als sie sonst von der Erbteilung ausgeschlossen und solche lediglich denen zugewiesen würde, denen sie zukäme, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Buchen, am 29. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. v. Pfeiffer, Notar.

3.5.703. Nr. 1572. Buchen. (Erbverteilung.) Michael Münch von Wubau, welcher sich in Amerika aufhalten soll, ist auf Ableben seiner Tante, Johann Michael Gant's Witwe, Erbin, geborene Bass, von Wubau zur Erbteilung berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe oder seine Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme der Erbteilung zu melden, andernfalls solche lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Buchen, den 26. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Herrsch.

3.5.831. Nr. 1971. Mosbach. (Erbverteilung.) Dreher Heinrich Siegmann's Ehefrau, Katharina, geb. Müßig, von Mosbach, welche im Jahr 1855 mit Staatsurlaubnis ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbteilung ihres am 21. Dezember v. J. verstorbenen Vaters, des Schiffers Johann Philipp Müßig von Mosbach, mitberufen.

Dieselbe oder deren Rechtsnachfolger werden andurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Erbtheils binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde zu melden, andernfalls deren Erbtheil denjenigen zugewiesen werden, welchen er zufallen würde, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 26. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. v. Pezold, Notar.

3.5.737. Nr. 1142. Neckarbischofsheim. (Erbverteilung.) Anton Sambank von Oberkirch, welcher schon vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert sein soll, wird ammit zur Erbteilung seiner verstorbenen Mutter, der Georg Sambank's Witwe von dort, Johanne, geborne Sambank, mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinsfalle der Nachlaß der Erblasserin so vertheilt und vertrieben werden wird, als wäre er, der vorgeladene, zur Zeit des Todes derselben gar nicht mehr am Leben gewesen.

Neckarbischofsheim, den 14. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Meyer.

3.5.731. Nr. 1143. Neckarbischofsheim. (Erbverteilung.) Die angehlich nach Amerika ausgewanderte Wilhelmine Riemer, eheliche Tochter des Tagelöhners Georg Friedrich Riemer von Siegelbach, wird hiermit, weil ihr dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen 3 Monaten sich über die ihr durch den Tod ihres Bruders, des ledigen Johann Jakob Riemer von dort, anerfallene Erbteilung bei der unterfertigten Behörde zu erklären, widrigenfalls diese Erbteilung lediglich denen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neckarbischofsheim, den 14. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Meyer.

3.5.730. Nr. 1144. Neckarbischofsheim. (Erbverteilung.) Zum Nachlaß der am 26. November 1861 verstorbenen Wittwe des Johann Andreas Bernhard von Wollenberg, Eva Katharine, geborene Wöhl, ist mit Andere deren Tochter Katharine Juliane Bernhard als Erbin berufen. Da der Aufenthaltsort dieser, angehlich nach Amerika ausgewanderten, Erbin nicht ermittelt ist, so wird sie hiermit zur Erbteilung ihrer Mutter mit Frist von

3 Monaten vorgeladen, unter dem Bedeuten, daß in ihrem Nichterscheinsfalle ihre Erbquote denen zugewiesen werden wird, denen sie zugewiesen wäre, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neckarbischofsheim, den 14. März 1862.  
Groß. b. Amtsrevisorat. Meyer.

3.5.724. Nr. 2556. Eppingen. (Aufsorderung.) Soldat Wilhelm Klingensfuß von Sulzfeld hat sich aus seinem Urlaubsort Mannheim ohne Erlaubnis seines Kommandos entfernt.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er auf diesem Wege aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei seinem Kommando über seine besagte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er der Dekretion für schuldig, des Orts- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Strafe verurteilt würde.

Zugleich wird das Vermögen desselben mit Beschlagnahme belegt.  
Eppingen, den 24. März 1862.  
Groß. b. Bezirksamt. v. Fuhrmann.